

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1570/86 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 576/86 zur Festsetzung der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide und Reis sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden BeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 111 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide aufgrund des
Beitritts Spaniens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 468/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Beitrittsausgleichsbeträge für Reis aufgrund des
Beitritts Spaniens ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 576/86 der
Kommission ⁽³⁾ ist für Stärke von Reis ein Beitrittsaus-
gleichsbetrag vorgesehen. Der vorgesehene Betrag berück-
sichtigt nicht die Erstattung bei der Erzeugung für Bruch-
reis zur Herstellung von Stärke. Der für Stärke von Reisvorgesehene Beitrittsausgleichsbetrag ist zu verringern, in
dem man den Betrag der Erstattung bei der Erzeugung für
Bruchreis zur Herstellung von Stärke abzieht.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anhang C letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 576/86 wird der Beitrittsausgleichsbetrag von „44,78“
für Stärke von Reis der Tarifstelle 11.08 A II durch den
Betrag von „8,44“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 12.